



Brüssel, den 13. Juni 2023
(OR. en)

10464/23

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0131(COD)

JAI 826
MIGR 202
ASIM 63
SOC 431
EMPL 299
EDUC 247
IA 146
CODEC 1084

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	8. Juni 2023
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9474/23
Nr. Komm.dok.:	8580/22 + ADD 1 - ADD 4
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung) – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text der allgemeinen Ausrichtung zu der eingangs genannten Richtlinie in der vom Rat am 8. Juni 2023 vereinbarten Fassung.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind wie folgt gekennzeichnet:

- neuer Text ist durch **Fettdruck** gekennzeichnet;
- gestrichener Text ist durch [...] gekennzeichnet.

2022/0131(COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für
Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten,
sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich
rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79
Absatz 2 Buchstaben a und b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 27 vom 3.2.2009, S. 114.

² ABl. C 257 vom 9.10.2008, S. 20.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. März 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 24. November 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) An der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ sind mehrere Änderungen vorzunehmen. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie neu zu fassen.
- (2) Ein einheitliches Antragsverfahren, das zur Erteilung einer kombinierten Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis in einem einzigen Verwaltungsakt führt, wird dazu beitragen, die derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln zu vereinfachen und zu harmonisieren.
- (3) Für die Ersteinreise in ihr Hoheitsgebiet sollten die Mitgliedstaaten eine kombinierte Erlaubnis oder – wenn sie eine kombinierte Erlaubnis ausschließlich in ihrem Hoheitsgebiet erteilen – ein Visum ausstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten eine solche kombinierte Erlaubnis oder ein solches Visum innerhalb einer angemessenen Frist ausstellen.
- (4) Für das Verfahren zur Prüfung des Antrags auf eine kombinierte Erlaubnis sollte eine Reihe von Regeln aufgestellt werden. Dieses Verfahren sollte wirksam und – unter Berücksichtigung der üblichen Arbeitsbelastung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten – handhabbar sowie transparent und fair sein, um den Betroffenen eine angemessene Rechtssicherheit zu bieten.
- (5) Diese Richtlinie sollte nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten berühren, die Zulassung von Drittstaatsangehörigen, einschließlich der Zulassungskontingente, zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung zu regeln.

⁴ Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 1).

- (6) Diese Richtlinie sollte Beschäftigungsverhältnisse zwischen **Drittstaatsangehörigen** und Arbeitgebern erfassen. Wenn nach dem einzelstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats die Zulassung von Drittstaatsangehörigen über Leiharbeitsunternehmen, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind und die ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer unterhalten, vorgesehen ist, so sollten diese **Drittstaatsangehörigen [...]** nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden **und sämtliche Bestimmungen dieser Richtlinie über Arbeitgeber sollten auch für diese Unternehmen gelten.**
- (7) Entsandte Drittstaatsangehörige [...] sollten nicht unter diese Richtlinie fallen. Dies sollte nicht verhindern, dass Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und dort rechtmäßig beschäftigt sind und die in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, für die Zeit ihrer Entsendung in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, für die die Richtlinie 96/71/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates**⁵ nicht gilt, weiterhin wie die Staatsangehörigen des Herkunftsmitgliedstaats behandelt werden.

[...]

- (9) Drittstaatsangehörige, die gemäß der Richtlinie 2003/109/EG des Rates⁶ einen langfristigen Aufenthaltsstatus erworben haben, sollten angesichts ihrer allgemein privilegierteren Stellung und ihres Aufenthaltstitels „langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU“ von dieser Richtlinie nicht erfasst werden.

⁵ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

⁶ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).

- (10) Drittstaatsangehörige, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats als Saisonarbeitnehmer zugelassen wurden und die gemäß der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eine Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beantragt oder erhalten haben, sollten angesichts der Tatsache, dass sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/36/EU fallen, die eine besondere Regelung vorsieht, von der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden.
- (11) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, festzulegen, ob der Antrag von einem Drittstaatsangehörigen oder seinem Arbeitgeber zu stellen ist, sollte etwaige Bestimmungen unberührt lassen, die vorsehen, dass beide in das Verfahren einbezogen werden müssen. Die Mitgliedstaaten sollten [...] **Anträge auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis bearbeiten und prüfen, wenn sich der betreffende Drittstaatsangehörige entweder außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, in das er zugelassen werden möchte, aufhält, oder er sich bereits mit einem vom betreffenden Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält. Die Mitgliedstaaten sollten ferner die Möglichkeit haben, Anträge anderer Drittstaatsangehöriger, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, anzunehmen.**
- (12) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über das einheitliche Antragsverfahren und die kombinierte Erlaubnis sollten weder das einheitliche Visum noch Visa für langfristige Aufenthalte berühren. [...] **Sind die Anforderungen des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts erfüllt und erteilt ein Mitgliedstaat lediglich eine kombinierte Erlaubnis, die auf sein Hoheitsgebiet beschränkt ist, so sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen das Visum, das für die Erlangung einer kombinierten Erlaubnis erforderlich ist, ausstellen.**

⁷ Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375).

- (13) Die Frist für eine Entscheidung über den Antrag sollte [...] die für die Überprüfung der Arbeitsmarktlage erforderliche Zeit beinhalten, **wenn eine solche Überprüfung im Zusammenhang mit einer einzelnen Beantragung einer kombinierten Erlaubnis durchgeführt wird. Für eine allgemeine Überprüfung der Arbeitsmarktlage, die nicht mit einer einzelnen Beantragung einer kombinierte Erlaubnis verbunden ist, gilt daher nicht die Frist für eine Entscheidung. Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, das für die Erteilung der kombinierten Erlaubnis erforderliche Visum rechtzeitig auszustellen.**
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten daher **bestrebt sein, von den Antragstellern die Vorlage der einschlägigen Unterlagen nur einmal zu verlangen und** die vom Antragsteller [...] für die Erteilung der kombinierten Erlaubnis [...] **und gegebenenfalls** für die Ausstellung des **für die Erteilung der kombinierten Erlaubnis** erforderlichen Visums vorgelegten Unterlagen lediglich einer einzigen eingehenden Prüfung **zu** unterziehen, um Doppelarbeit und langwierige Verfahren zu vermeiden. [...]
- (15) Die Benennung der gemäß dieser Richtlinie zuständigen Behörde sollte unbeschadet der Rolle und Zuständigkeiten anderer Behörden und gegebenenfalls der Sozialpartner im Zusammenhang mit der Prüfung eines Antrags und der Entscheidung darüber erfolgen.
- (16) Die Frist für eine Entscheidung über den Antrag sollte jedoch nicht die Zeit beinhalten, die für die Anerkennung des beruflichen Bildungsabschlusses benötigt wird. Diese Richtlinie sollte die nationalen Verfahren zur Anerkennung von Diplomen unberührt lassen.

- (17) Die kombinierte Erlaubnis sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates⁸ ausgearbeitet werden, wonach die Mitgliedstaaten auch weitere Angaben, insbesondere über den Besitz einer Arbeitserlaubnis, hinzufügen können. Der Mitgliedstaat sollte – unter anderem für die Zwecke einer besseren Migrationskontrolle – nicht nur in der kombinierten Erlaubnis, sondern in allen ausgestellten Aufenthaltstiteln Angaben zur Arbeitserlaubnis eintragen, unabhängig von der Art der Erlaubnis oder des Aufenthaltstitels, auf dessen Grundlage der Drittstaatsangehörige in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zugelassen wurde und Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats erhalten hat.
- (18) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über Aufenthaltstitel, die zu anderen als zu Arbeitszwecken ausgestellt werden, sollten nur für die Gestaltung dieser Titel gelten und Unionsvorschriften oder einzelstaatliche Vorschriften über Zulassungsverfahren und über Verfahren für die Ausstellung dieser Titel unberührt lassen.
- (19) Ungeachtet der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die kombinierte Erlaubnis und über zu anderen als zu Arbeitszwecken ausgestellte Aufenthaltstitel sollten die Mitgliedstaaten ein zusätzliches Dokument in Papierform ausstellen können, damit sie genauere Angaben zu dem Beschäftigungsverhältnis festhalten können, wenn hierfür das Feld in dem Vordruck für den Aufenthaltstitel nicht ausreicht. Ein solches Dokument kann dazu dienen, die Ausbeutung von Drittstaatsangehörigen zu verhindern und illegale Beschäftigung zu bekämpfen, sollte für die Mitgliedstaaten jedoch fakultativ sein und nicht als Ersatz für eine Arbeitserlaubnis dienen, da dadurch der Grundsatz der kombinierten Erlaubnis ausgehöhlt würde. Die technischen Möglichkeiten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 und Buchstabe a Nummer 20 des Anhangs hierzu können zur elektronischen Speicherung solcher Informationen genutzt werden.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).

- (20) Die Voraussetzungen und Kriterien für die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung, Änderung oder Verlängerung einer kombinierten Erlaubnis oder für den Entzug der kombinierten Erlaubnis sollten objektiv und im einzelstaatlichen Recht festgelegt sein, einschließlich der Verpflichtung zur Wahrung des Grundsatzes der Unionspräferenz, wie dies insbesondere in den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakten 2003 und 2005 vorgesehen ist. Entscheidungen, einen Antrag abzulehnen oder eine kombinierte Erlaubnis zu entziehen, sollten ordnungsgemäß begründet werden.
- (21) Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments und einer kombinierten Erlaubnis sind, die von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sollten in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen¹⁰ (Schengener Übereinkommen) einreisen und sich dort für bis zu drei Monate in einem Zeitraum von sechs Monaten frei bewegen können.

⁹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

¹⁰ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

- (22) In Ermangelung horizontaler Unionsvorschriften sind die Rechte von Drittstaatsangehörigen unterschiedlich, je nachdem, in welchem Mitgliedstaat sie arbeiten und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung einer kohärenten Einwanderungspolitik und um die Ungleichheit zwischen Unionsbürgern und rechtmäßig in einem Mitgliedstaat arbeitenden Drittstaatsangehörigen zu verringern und den geltenden Besitzstand auf dem Gebiet der Zuwanderung zu ergänzen, sollte ein Bündel von Rechten niedergelegt werden, um insbesondere festzulegen, in welchen Bereichen solchen Drittstaatsarbeitnehmern, die noch keinen langfristigen Aufenthaltsstatus erworben haben, die Inländergleichbehandlung zuteil werden soll. Solche Bestimmungen sollen gleiche Mindestbedingungen innerhalb der Union schaffen, und sie sollen anerkennen, dass solche Drittstaatsangehörige durch ihre Arbeit und die von ihnen entrichteten Steuern einen Beitrag zur Wirtschaft der Union leisten, und sie sollen den unlauteren Wettbewerb zwischen inländischen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen aufgrund der möglichen Ausbeutung letzterer verringern. Nach der Begriffsbestimmung der vorliegenden Richtlinie sollte ein „Drittstaatsarbeitnehmer“ – unbeschadet der Auslegung des Begriffs des Beschäftigungsverhältnisses in anderen Vorschriften des Unionsrechts – jeder Drittstaatsangehörige sein, der in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurde, der sich dort rechtmäßig aufhält und der im Rahmen eines unselbstständigen Beschäftigungsverhältnisses im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten arbeiten darf.

- (23) Alle Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten und dort arbeiten, sollten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zumindest ein gemeinsames Bündel gleicher Rechte wie die Staatsangehörigen des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates genießen, ungeachtet des ursprünglichen Zwecks bzw. der Grundlage ihrer Zulassung. Das Recht auf Gleichbehandlung in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen sollte nicht nur jenen Drittstaatsangehörigen zuerkannt werden, die zu Beschäftigungszwecken in einem Mitgliedstaat zugelassen wurden, sondern auch denjenigen, die für andere Zwecke zugelassen wurden und denen der Zugang zum Arbeitsmarkt in jenem Mitgliedstaat im Rahmen anderer Vorschriften des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts gewährt wurde, einschließlich der Familienangehörigen eines Drittstaatsarbeitnehmers, die gemäß der Richtlinie 2003/86/EG des Rates¹¹ in dem Mitgliedstaat zugelassen werden, sowie der Drittstaatsangehörigen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² in dem Mitgliedstaat zugelassen werden.
- (24) Das Recht auf Gleichbehandlung in bestimmten Bereichen sollte strikt an den rechtmäßigen Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen und den Zugang zum Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat gebunden sein, die in der kombinierten Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis sowie in Aufenthaltstiteln festgelegt sind, die zu anderen Zwecken ausgestellt werden und Angaben zur Arbeitserlaubnis enthalten.

¹¹ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

¹² Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

- (25) Die in dieser Richtlinie genannten Arbeitsbedingungen sollten zumindest Arbeitsentgelt und Entlassung, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Arbeitszeit und Urlaub, unter Berücksichtigung der geltenden Tarifverträge, umfassen.
- (26) Ein Mitgliedstaat sollte Berufsqualifikationen, die ein Drittstaatsangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, in gleicher Weise wie die von Unionsbürgern anerkennen und sollte in einem Drittstaat erworbene Qualifikationen im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ berücksichtigen. Das Recht auf Gleichbehandlung, das Drittstaatsarbeitnehmern hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren gewährt wird, sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Zulassung solcher Drittstaatsarbeitnehmer zu ihrem Arbeitsmarkt nicht berühren.
- (27) Drittstaatsarbeitnehmer sollten ein Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf die soziale Sicherheit haben. Die Zweige der sozialen Sicherheit sind in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ definiert. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit sollten auch für Arbeitnehmer, die direkt aus einem Drittstaat in einem Mitgliedstaat zugelassen wurden, gelten. Allerdings sollte diese Richtlinie Drittstaatsarbeitnehmern nicht mehr Rechte verleihen, als das bestehende Unionsrecht auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für Drittstaatsangehörige in grenzüberschreitenden Fällen bereits vorsieht.

¹³ Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

- (27a) **Ungeachtet dessen darf laut dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-302/19¹⁵ ein Mitgliedstaat die Gewährung einer Leistung der sozialen Sicherheit dem Inhaber einer kombinierten Erlaubnis nicht mit der Begründung verweigern oder herabsetzen, dass seine Familienangehörigen oder einige von ihnen sich nicht im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaats, sondern in einem Drittstaat aufhalten, wenn der fragliche Mitgliedstaat diese Leistung seinen Staatsangehörigen unabhängig davon gewährt, wo sich deren Familienangehörige aufhalten.**
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten zumindest die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen gewährleisten, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder die nach einer Mindestdauer der Beschäftigung als arbeitslos gemeldet sind. Beschränkungen der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit nach dieser Richtlinie sollten die Rechte unberührt lassen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ verliehen werden.
- (29) Das Unionsrecht schränkt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer Systeme der sozialen Sicherheit nicht ein. Jeder Mitgliedstaat legt die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialleistungen sowie die Höhe solcher Leistungen und den Zeitraum, für den sie gewährt werden, selbst fest. Jedoch sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeit das Unionsrecht einhalten.
- (30) Die Gleichbehandlung von Drittstaatsarbeitnehmern sollte keine Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung im Rahmen von Sozialhilferegelungen umfassen.

¹⁵ **Randnummer 39.**

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

- (31) Um eine stärkere Gleichbehandlung von Drittstaatsarbeitnehmern zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen Arbeitgeber im Falle von Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen vorsehen, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbedingungen **und [...] die Vereinigungsfreiheit [...]**.
- (32) Für eine ordnungsgemäße Durchsetzung der **gemäß** dieser Richtlinie **erlassenen einzelstaatlichen** Bestimmungen sollten die Mitgliedstaaten [...] geeignete Verfahren für die Kontrolle [...] und [...] gegebenenfalls wirksame und angemessene Inspektionen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet **entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder der einzelstaatlichen Verwaltungspraxis vorsehen [...]. [...] Die für die Arbeitsaufsicht zuständigen Dienststellen oder andere zuständige Behörden sollten gegebenenfalls Zugang zum Arbeitsplatz haben.**
- (33) Die Mitgliedstaaten sollten **ferner sicherstellen, dass es** wirksame Verfahren **gibt [...]**, in deren Rahmen Drittstaatsarbeitnehmer unmittelbar oder über Dritte, die gemäß den im einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, beispielsweise Gewerkschaften oder andere Verbände oder zuständige Behörden, Rechtsmittel einlegen und Beschwerde einreichen können. Dies wird für Situationen als notwendig erachtet, in denen Drittstaatsarbeitnehmern das Bestehen von Durchsetzungsmechanismen nicht bekannt ist oder in denen sie zögern, diese in ihrem eigenen Namen zu nutzen, beispielsweise weil sie mögliche Konsequenzen befürchten.
- (33a) **Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes sollten auf nationaler Ebene bereits ähnliche einzelstaatliche Maßnahmen in Bezug auf Kontrolle, Bewertung, Inspektionen, Sanktionen und Erleichterung der Einreichung von Beschwerden erlassen worden sein und sich in Kraft befinden.**

- (34) Während der Gültigkeitsdauer der kombinierten Erlaubnis sollte es Drittstaatsangehörigen gestattet sein, den Arbeitgeber zu wechseln. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, **bestimmte Bedingungen für einen Wechsel des Arbeitgebers festzulegen, wozu ein Mitteilungs- oder Antragsverfahren und eine Überprüfung der [...]** Arbeitsmarktlage gehören [...]. Zudem sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, **dass der Wechsel des Arbeitgebers nicht zu einem Wechsel des Berufs, einschließlich einer Änderung des Berufszweigs oder der wesentlichen Merkmale der Beschäftigung, führt. Um potenziellen Missbrauch zu verhindern und die legitimen Interessen von Arbeitgebern zu schützen, die Ressourcen in die Einstellung und Ausbildung von Arbeitnehmern aus Drittländern investieren, sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, einen Mindestzeitraum festzulegen, in dem der Inhaber einer kombinierten Erlaubnis verpflichtet ist, vor dem Wechsel des Arbeitgebers für den ersten Arbeitgeber zu arbeiten. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen sollten die Mitgliedstaaten den Wechsel des Arbeitgebers vor Ablauf dieses Mindestzeitraums gestatten, wenn beispielsweise der Inhaber der kombinierten Erlaubnis ausgebeutet wird oder der Arbeitgeber seinen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Inhaber der kombinierten Erlaubnis nicht nachkommt.** Die kombinierte Erlaubnis sollte dem Inhaber im Falle der Arbeitslosigkeit während eines Zeitraums von mindestens **zwei [...]** Monaten nicht entzogen werden.
- (35) Die Anwendung dieser Richtlinie sollte etwaige günstigere Vorschriften, die im Unionsrecht und in anwendbaren internationalen Übereinkommen enthalten sind, unberührt lassen.

- (36) Die Mitgliedstaaten sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und nach Maßgabe insbesondere der Richtlinie 2000/43/EG des Rates¹⁷ und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates¹⁸ durchführen.
- (37) Da die Ziele der Richtlinie – das heißt die Festlegung eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, im Gebiet eines Mitgliedstaats zu arbeiten, und eines gemeinsamen Bündels von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten – auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene erreicht werden können, kann die Union gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (38) Diese Richtlinie wahrt im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 EUV die Grundrechte und Prinzipien, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

¹⁷ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

¹⁸ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

- (39) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

[...]

- (40) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (41) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.
- (42) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der in Anhang I Teil B genannten Richtlinien in einzelstaatliches Recht unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Diese Richtlinie bestimmt
- a) ein einheitliches Antragsverfahren für die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich zu Arbeitszwecken im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten, mit dem Ziel, die Verfahren für die Zulassung dieser Personen zu vereinfachen und die Überprüfung ihrer Rechtsstellung zu erleichtern;
 - b) ein auf dem Grundsatz der Gleichstellung mit eigenen Staatsangehörigen beruhendes gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, unabhängig davon, zu welchen Zwecken die ursprüngliche Zulassung in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erteilt wurde.
- (2) **Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit Artikel 79 Absatz 5 AEUV festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen.**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 AEUV ist;

- b) „Drittstaatsarbeitnehmer“ jeden Drittstaatsangehörigen, der in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurde, sich dort rechtmäßig aufhält und in diesem Mitgliedstaat im Rahmen eines **unselbstständigen** Beschäftigungsverhältnisses im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten arbeiten darf;

[...]

- c) „kombinierte Erlaubnis“ einen von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellten Aufenthaltstitel, der es einem Drittstaatsangehörigen gestattet, sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu Arbeitszwecken aufzuhalten;
- d) „einheitliches Antragsverfahren“ jedes Verfahren, das auf Grundlage eines einzigen Antrags eines Drittstaatsangehörigen oder dessen Arbeitgebers auf Erteilung der Erlaubnis, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und dort arbeiten zu dürfen, zu einer Entscheidung über diesen Antrag auf Erteilung der kombinierten Erlaubnis führt.

Artikel 3

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für
- a) Drittstaatsangehörige, die beantragen, sich zu Arbeitszwecken in einem Mitgliedstaat aufhalten zu dürfen,
- b) Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat zu anderen als zu Arbeitszwecken nach Unionsrecht oder einzelstaatlichem Recht zugelassen wurden und die eine Arbeitserlaubnis sowie einen Aufenthaltstitel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 besitzen, und

- c) Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat zu Arbeitszwecken nach Unionsrecht oder einzelstaatlichem Recht zugelassen wurden.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

- a) die Familienangehörige von Unionsbürgern sind und ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Union nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ ausgeübt haben oder ausüben;
- b) die zusammen mit ihren Familienangehörigen – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit – aufgrund von Übereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten oder zwischen der Union und Drittstaaten ein Recht auf Freizügigkeit genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist;
- c) die **entsandt wurden, [...]** und zwar für die Dauer ihrer Entsendung [...];
- d) die gemäß der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ eine Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, um als innerbetrieblich versetzter Arbeitnehmer zu arbeiten, beantragt oder erhalten haben;

¹⁹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

²⁰ Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1).

- e) die gemäß der Richtlinie 2014/36/EU [...] beantragt haben, als Saisonarbeitnehmer bzw. als Au-pair-Beschäftigte in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen zu werden, oder bereits zugelassen wurden;
- f) denen **gemäß der Richtlinie 2001/55/EG** zwecks vorübergehenden Schutzes der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat genehmigt wurde oder die aus diesem Grund um eine Aufenthaltserlaubnis nachgesucht haben und über deren Rechtsstellung noch nicht entschieden ist;
- g) die internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ genießen oder internationalen Schutz nach jener Richtlinie beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden ist;
- h) die nach dem einzelstaatlichen Recht oder internationalen Verpflichtungen oder der Praxis eines Mitgliedstaats Schutz genießen oder nach dem einzelstaatlichen Recht oder internationalen Verpflichtungen oder der Praxis eines Mitgliedstaats Schutz beantragt haben und über deren Antrag nicht abschließend entschieden ist;**
- i) die langfristig Aufenthaltsberechtigte gemäß der Richtlinie 2003/109/EG sind;
- j) deren Rückführung aus sachlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde;

²¹ Richtlinie 2011/95/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

- k) die zum Zwecke einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beantragt oder erhalten haben;
 - l) die eine Zulassung als Seemann für eine beliebige Beschäftigung oder Arbeit an Bord eines Schiffes, das in einem Mitgliedstaat registriert ist oder unter der Flagge eines Mitgliedstaats fährt, beantragt oder erhalten haben.
- (3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Kapitel II nicht für Drittstaatsangehörige gilt, denen entweder die Erlaubnis erteilt wurde, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu arbeiten, oder die in einem Mitgliedstaat zu Studienzwecken zugelassen wurden.
- (4) Kapitel II gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die auf der Grundlage eines Visums arbeiten dürfen.

KAPITEL II

EINHEITLICHES ANTRAGSVERFAHREN UND KOMBINIERTE ERLAUBNIS

Artikel 4

Einheitliches Antragsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Erteilung, Änderung oder Verlängerung einer kombinierten Erlaubnis ist im Wege eines einheitlichen Antragsverfahrens einzureichen. Die Mitgliedstaaten legen fest, ob Anträge auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis von dem Drittstaatsangehörigen oder seinem Arbeitgeber zu stellen sind. **Alternativ dazu können die Mitgliedstaaten zulassen, dass Anträge von dem einen oder dem anderen gestellt werden. [...]**
- (2) **Ein Antrag auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis wird bearbeitet und geprüft, wenn sich der betreffende Drittstaatsangehörige entweder außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, in das er zugelassen werden möchte, aufhält, oder wenn er sich bereits mit einem gültigen Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhält. Ein Mitgliedstaat kann gemäß seinem einzelstaatlichen Recht auch Anträge auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis von anderen Drittstaatsangehörigen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, annehmen.**
- (3) Die Mitgliedstaaten prüfen einen Antrag nach Absatz 1 und entscheiden über die Erteilung, Änderung oder Verlängerung der kombinierten Erlaubnis, wenn der Antragsteller die im Unionsrecht oder im einzelstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Eine Entscheidung über die Erteilung, Änderung oder Verlängerung der kombinierten Erlaubnis wird in Form eines kombinierten Titels getroffen, der sowohl die Aufenthalts- als auch die Arbeitserlaubnis in einem einzigen Verwaltungsakt umfasst.

- (4) Sind die Anforderungen des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts erfüllt und erteilt ein Mitgliedstaat lediglich eine kombinierte Erlaubnis, die auf sein Hoheitsgebiet beschränkt ist, so stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen das [...] Visum, **das für die Erlangung einer kombinierten Erlaubnis erforderlich ist**, aus.
- (5) Die Mitgliedstaaten erteilen – sofern die hierfür erforderlichen Bedingungen erfüllt sind – den Drittstaatsangehörigen, die nach dem Inkrafttreten der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen einen Zulassungsantrag stellen, und den bereits zugelassenen Drittstaatsangehörigen, die nach dem Inkrafttreten der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen die Verlängerung oder Änderung ihres Aufenthaltstitels beantragen, eine kombinierte Erlaubnis.

Artikel 5

Zuständige Behörde

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde, die für die Entgegennahme des Antrags und die Erteilung der kombinierten Erlaubnis zuständig ist.
- (2) Die zuständige Behörde entscheidet über den [...] Antrag **auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis** so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von vier Monaten nach Einreichung des **vollständigen** Antrags.

Die in Unterabsatz 1 genannte Frist umfasst die Überprüfung der Arbeitsmarktlage, **wenn eine solche Überprüfung im Zusammenhang mit einer einzelnen Beantragung einer kombinierten Erlaubnis durchgeführt wird [...]**. Die Frist kann in **hinreichend begründeten und mit der Komplexität des Antrags zusammenhängenden** Ausnahmefällen [...] verlängert werden, **was gegebenenfalls auch die Überprüfung der Arbeitsmarktlage betrifft**.

Ist innerhalb der in diesem Absatz vorgesehenen Frist noch keine Entscheidung ergangen, so richten sich die Rechtsfolgen nach dem einzelstaatlichen Recht.

- (3) Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung gemäß den in den entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Notifizierungsverfahren schriftlich mit.

- (4) Sind die dem Antrag beigefügten Angaben oder Dokumente nach Maßgabe der im einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien unvollständig, teilt die zuständige Behörde dem Antragsteller schriftlich mit, welche zusätzlichen Angaben oder Dokumente erforderlich sind, und setzt eine angemessene Frist für deren Einreichung fest. Die in Absatz 2 genannte Frist wird ausgesetzt, bis die zuständige Behörde oder andere maßgebliche Behörden die verlangten zusätzlichen Angaben erhalten haben. Werden die zusätzlichen Angaben oder Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, so kann die zuständige Behörde den Antrag ablehnen.

Artikel 6

Kombinierte Erlaubnis

- (1) Die Mitgliedstaaten erteilen eine kombinierte Erlaubnis unter Verwendung des einheitlichen Vordrucks gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 und tragen im Einklang mit deren Anhang Buchstabe a Nummern 12 und 16 die Angaben zur Arbeitserlaubnis ein.

Die Mitgliedstaaten können in Papierform zusätzliche Angaben zu dem Beschäftigungsverhältnis des Drittstaatsangehörigen festhalten (beispielsweise Name und Anschrift des Arbeitgebers, Arbeitsort, Art der Arbeit, Arbeitszeiten, Arbeitsentgelt) oder diese Angaben gemäß Artikel 4 und Anhang I Buchstabe a Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 elektronisch speichern.

- (2) Bei der Erteilung der kombinierten Erlaubnis stellen die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Titel als Nachweis für die Genehmigung des Zugangs zum Arbeitsmarkt aus.

Artikel 7

Zu anderen als zu Arbeitszwecken ausgestellte Aufenthaltstitel

- (1) Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zu anderen als zu Arbeitszwecken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 tragen die Mitgliedstaaten – ungeachtet der Art des Titels – die Angaben zur Arbeitserlaubnis ein.

Die Mitgliedstaaten können in Papierform zusätzliche Angaben zu dem Beschäftigungsverhältnis des Drittstaatsangehörigen festhalten (beispielsweise Name und Anschrift des Arbeitgebers, Arbeitsort, Art der Arbeit, Arbeitszeiten, Arbeitsentgelt) oder diese Angaben gemäß Artikel 4 und Anhang I Buchstabe a Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 elektronisch speichern.

- (2) Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 stellen die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Titel als Nachweis für die Genehmigung des Zugangs zum Arbeitsmarkt aus.

Artikel 8

Verfahrensgarantien

- (1) Eine Entscheidung, einen Antrag auf Erteilung, Änderung oder Verlängerung einer kombinierten Erlaubnis abzulehnen, und eine Entscheidung, eine kombinierte Erlaubnis nach Maßgabe von im Unionsrecht oder im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Kriterien zu entziehen, ist in einer schriftlichen Mitteilung zu begründen.

- (2) Eine Entscheidung, einen Antrag auf Erteilung, Änderung oder Verlängerung einer kombinierten Erlaubnis abzulehnen oder eine kombinierte Erlaubnis zu entziehen, muss in dem betreffenden Mitgliedstaat nach einzelstaatlichem Recht mit einem Rechtsbehelf angefochten werden können. In der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 1 ist auf das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, bei denen die betreffende Person Rechtsbehelfe einlegen kann, und die entsprechenden Rechtsbehelfsfristen hinzuweisen.
- (3) Ein Antrag kann unter Hinweis auf Kontingente für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen, die zur Arbeitssuche aus Drittstaaten einreisen, als unzulässig beschieden werden und muss dann nicht bearbeitet werden.

Artikel 9

Zugang zu Informationen

Die Mitgliedstaaten stellen auf Anfrage folgende Informationen **für den Drittstaatsangehörigen und seinen künftigen Arbeitgeber** auf leicht zugängliche Weise zur Verfügung:

- a) hinreichende Informationen [...] über alle für einen Antrag erforderlichen Unterlagen;
- b) Informationen über die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, einschließlich der Rechte und Pflichten der Drittstaatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen sowie der entsprechenden Verfahrensgarantien.

Artikel 10

Gebühren

Die Mitgliedstaaten können für die Bearbeitung von Anträgen nach dieser Richtlinie Gebühren erheben. Die Gebühren, die ein Mitgliedstaat für die Antragsbearbeitung erhebt, dürfen nicht unverhältnismäßig oder übermäßig hoch sein.

Rechte aufgrund der kombinierten Erlaubnis

- (1) Wurde **nach einzelstaatlichem Recht** eine kombinierte Erlaubnis erteilt, so verleiht sie ihrem Inhaber, solange sie gültig ist, zumindest das Recht auf
- a) Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats, sofern der Inhaber alle Zulassungsanforderungen nach einzelstaatlichem Recht erfüllt;
 - b) freien Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats innerhalb der Beschränkungen, die im einzelstaatlichen Recht vorgesehen sind;
 - c) Ausübung der konkreten Beschäftigung, die mit der kombinierten Erlaubnis im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht genehmigt wurde;
 - d) Information über die Rechte des Inhabers, die ihm gemäß dieser Richtlinie und/oder dem einzelstaatlichen Recht mit der Erlaubnis verliehen werden.
- (2) [...] **Die Mitgliedstaaten gestatten dem Inhaber einer kombinierten Erlaubnis, den Arbeitgeber zu wechseln [...]. Zusätzlich zur Überprüfung der Bedingungen für die Zulassung nach einzelstaatlichem Recht können die Mitgliedstaaten den Wechsel des Arbeitgebers von mindestens einer der folgenden Bedingungen abhängig machen:**
[...]

- a) **eine Mitteilung oder ein Antrag an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem einzelstaatlichen Recht. Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für ein Mitteilungsverfahren, so können sie innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag, an dem die vollständige Mitteilung erfolgte, Einspruch gegen den Wechsel des Arbeitgebers erheben. Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für ein Antragsverfahren, so treffen sie innerhalb von 90 Tagen nach Einreichung des vollständigen Antrags eine Entscheidung über den Antrag. In beiden Fällen kann das Recht des Inhabers einer kombinierten Erlaubnis, den Arbeitgeber zu wechseln, innerhalb dieses Zeitraums von 90 Tagen ausgesetzt werden, während der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls die Bedingungen gemäß – je nach Anwendbarkeit – den Buchstaben b oder c überprüft und sich vergewissert, dass die Anforderungen des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts erfüllt sind,**
- b) **[...] eine Überprüfung der Arbeitsmarktlage und/oder die Anforderung, dass der Wechsel des Arbeitgebers nicht zu einem Wechsel des Berufs führt, oder**
- c) **einen Mindestzeitraum, während dessen der Inhaber einer kombinierten Erlaubnis verpflichtet ist, für den ersten Arbeitgeber zu arbeiten; dieser Mindestzeitraum darf zwölf Monate nicht überschreiten. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen gestatten die Mitgliedstaaten den Wechsel des Arbeitgebers vor Ablauf dieses Mindestzeitraums.**

[...]

- (3) [...] Arbeitslosigkeit an sich stellt keinen Grund für den Entzug einer kombinierten Erlaubnis dar, sofern**
 - a) **die Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit während der Gültigkeitsdauer einer kombinierten Erlaubnis nicht zwei Monate überschreitet und**

- b) **der Beginn und gegebenenfalls das Ende der Zeit der Arbeitslosigkeit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nach den einschlägigen einzelstaatlichen Verfahren mitgeteilt wird. Die Mitgliedstaaten legen fest, ob der Drittstaatsangehörige oder der Arbeitgeber des Drittstaatsangehörigen die zuständigen Behörden davon in Kenntnis setzen muss.**

Findet ein arbeitsloser Inhaber einer kombinierten Erlaubnis innerhalb des zulässigen Zeitraums der Arbeitslosigkeit einen neuen Arbeitgeber, so können die Mitgliedstaaten die Aufnahme der neuen Beschäftigung von den in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen abhängig machen. [...] In einem solchen Fall gestatten die Mitgliedstaaten dem Inhaber einer kombinierten Erlaubnis [...], sich in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten, bis die zuständigen Behörden geprüft haben, ob die Bedingungen gemäß Absatz 2 und die Bedingungen für die Zulassung gemäß dem geltenden einzelstaatlichen Recht erfüllt sind [...], selbst wenn der zulässige Zeitraum der Arbeitslosigkeit [...] abgelaufen ist.

- (4) **Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten akzeptieren, dass der Inhaber einer kombinierten Erlaubnis länger arbeitslos ist. In einem solchen Fall können die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Inhaber einer kombinierten Erlaubnis nachweist, dass er über ausreichende Mittel verfügt, um seinen eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, ohne die Leistungen des Sozialhilfesystems des betreffenden Mitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, wenn der Zeitraum der Arbeitslosigkeit den in Absatz 3 Buchstabe a genannten Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.**

KAPITEL III

RECHT AUF GLEICHBEHANDLUNG

Artikel 12

Recht auf Gleichbehandlung

- (1) Drittstaatsarbeitnehmer im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b und c haben ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, in Bezug auf
- a) die Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassung sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;
 - b) Vereinigungsfreiheit sowie Zugehörigkeit zu und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen, unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit;

- c) **allgemeine und berufliche Bildung;**
 - d) Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren;
 - e) Zweige der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
 - f) Steuervergünstigungen, soweit der Arbeitnehmer als in dem betreffenden Mitgliedstaat steuerlich ansässig gilt;
 - g) den Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit einschließlich Verfahren für die Erlangung von [...] Wohnraum gemäß einzelstaatlichem Recht, unbeschadet der Vertragsfreiheit gemäß dem Unionsrecht und dem einzelstaatlichen Recht;
 - h) die Beratungsdienste der Arbeitsämter.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Gleichbehandlung wie folgt einschränken:
- a) Hinsichtlich Absatz 1 Buchstabe c können sie
 - i) dessen Anwendung auf diejenigen Drittstaatsarbeitnehmer beschränken, die einen Arbeitsplatz haben oder hatten und als arbeitslos gemeldet sind;
 - ii) diejenigen Drittstaatsarbeitnehmer ausnehmen, die in ihr Hoheitsgebiet gemäß der Richtlinie 2016/801/EU zugelassen wurden;

- iii) Studien- und Unterhaltsbeihilfen und -darlehen oder andere Beihilfen und Darlehen ausschließen;
 - iv) besondere Voraussetzungen, einschließlich Sprachkenntnissen, und die Zahlung von Studiengebühren gemäß dem einzelstaatlichen Recht für den Zugang zu Universitäts- und Hochschulbildung sowie zu beruflicher Aus- und Fortbildung, die nicht unmittelbar mit der konkreten Arbeitstätigkeit in Verbindung stehen, festlegen;
- b) sie können die gemäß Absatz 1 Buchstabe e eingeräumten Rechte für Drittstaatsarbeitnehmer beschränken, wobei solche Rechte nicht für solche Drittstaatsarbeitnehmer beschränkt werden dürfen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder die mindestens sechs Monate beschäftigt waren und als arbeitslos gemeldet sind.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten beschließen, dass Absatz 1 Buchstabe e hinsichtlich Familienleistungen nicht für Drittstaatsangehörige gilt, denen die Erlaubnis erteilt wurde, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu arbeiten, für Drittstaatsangehörige, die zu Studienzwecken zugelassen wurden **oder für Drittstaatsangehörige, die aufgrund eines Visums die Erlaubnis haben zu arbeiten;**

- c) hinsichtlich Absatz 1 Buchstabe f können sie bezüglich Steuervergünstigungen dessen Anwendung auf Fälle beschränken, in denen der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der Familienangehörigen des Drittstaatsarbeitnehmers, für die er Leistungen beansprucht, im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats liegt;

- d) hinsichtlich Absatz 1 Buchstabe g können sie
 - i) dessen Anwendung auf diejenigen Drittstaatsarbeitnehmer beschränken, die einen Arbeitsplatz haben;
 - ii) den Zugang zu [...] Wohnraum beschränken.
- (3) Das Recht auf Gleichbehandlung nach Absatz 1 lässt das Recht des Mitgliedstaats auf Entzug oder Verweigerung der Verlängerung des gemäß dieser Richtlinie ausgestellten Aufenthaltstitels oder des zu anderen als zu Zwecken der Arbeitsaufnahme ausgestellten Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Arbeitserlaubnis in dem betreffenden Mitgliedstaat unberührt.
- (4) Drittstaatsarbeitnehmer, die in einen Drittstaat umziehen, oder ihre sich in Drittstaaten aufhaltenden Hinterbliebenen, die ihre Ansprüche von ihnen herleiten, erhalten gesetzliche Altersrenten bzw. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen, die in dem früheren Beschäftigungsverhältnis begründet sind und auf die sie gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Ansprüche erworben haben, zu denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats bei einem Umzug in einen Drittstaat.

Artikel 13

Kontrolle, [...] Bewertung, Inspektionen und Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen zur Vermeidung möglichen **Missbrauchs und zur Sanktionierung** von Verstößen gegen die gemäß Artikel 12 erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen durch Arbeitgeber vor. [...] **Die Maßnahmen** umfassen die Kontrolle, die Bewertung und gegebenenfalls Inspektionen gemäß dem einzelstaatlichen Recht oder den einzelstaatlichen Verwaltungsgepflogenheiten.

- (2) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen von Arbeitgebern gegen die gemäß Artikel 12 erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen zu verhängen sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. [...]
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für die Arbeitsaufsicht zuständigen Dienststellen oder andere zuständigen Behörden und – sofern dies nach dem einzelstaatlichen Recht für die inländischen Arbeitnehmer vorgesehen ist – Arbeitnehmerorganisationen Zugang zum Arbeitsplatz haben.

Artikel 14

Erleichterung der Einreichung von Beschwerden [...]

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wirksame Verfahren bestehen, in deren Rahmen Drittstaatsarbeitnehmer **unmittelbar oder über Dritte, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen zu gewährleisten, oder über eine zuständige Behörde des Mitgliedstaats, wenn dies nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen ist**, Beschwerde gegen ihre Arbeitgeber einreichen können [...].
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] Dritte, **die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen zu gewährleisten**, entweder im Namen des Drittstaatsarbeitnehmers oder zu dessen Unterstützung mit dessen Einwilligung **Verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren [...]** anstrengen können, mit denen die Einhaltung **der gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen** durchgesetzt werden soll.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Drittstaatsarbeitnehmer in Bezug auf **Maßnahmen zum Schutz vor Kündigung oder anderen Benachteiligungen durch den Arbeitgeber als Reaktion auf eine Beschwerde innerhalb des Unternehmens oder in Bezug auf Gerichtsverfahren, mit denen die Einhaltung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften durchgesetzt werden soll**, denselben Zugang haben wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten. [...]

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Günstigere Bestimmungen

- (1) Von dieser Richtlinie unberührt bleiben günstigere Bestimmungen
 - a) des Unionsrechts, einschließlich der zwischen der Union oder der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren Drittstaaten andererseits geschlossenen bilateralen und multilateralen Abkommen; und
 - b) bilateraler oder multilateraler Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittstaaten.
- (2) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten, die für Personen, auf die die Richtlinie Anwendung findet, günstiger sind.

Artikel 16

Informationen für die Öffentlichkeit

Jeder Mitgliedstaat stellt der Öffentlichkeit auf leicht zugängliche Weise regelmäßig aktualisierte Informationen zur Verfügung

- a) über die Voraussetzungen für die Zulassung und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in sein bzw. seinem Hoheitsgebiet zu Arbeitszwecken;

- b) über alle für den Antrag erforderlichen Nachweise;
- c) über die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, einschließlich der Rechte und Pflichten der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Drittstaatsangehörigen sowie der entsprechenden Verfahrensgarantien.

Artikel 17

Berichterstattung

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig, erstmals spätestens am [...] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten vor und schlägt gegebenenfalls die für notwendig erachteten Änderungen vor.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) jährlich, erstmals spätestens am [...] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates²² statistische Angaben zur Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen eine kombinierte Erlaubnis im vorhergehenden Kalenderjahr erteilt wurde. Diese Statistiken beziehen sich auf Referenzzeiträume von einem Kalenderjahr, sind nach **Staatsangehörigkeit, Gültigkeitsdauer der Erlaubnisse, Geschlecht und Alter sowie gegebenenfalls Beruf** [...] aufgeschlüsselt und werden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Referenzzeitraums übermittelt.

²² Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23).

Artikel 18

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um [...] Artikel 3 Absatz 2 **Buchstabe f**, Artikel 4 Absätze [...] **2 und 4**, Artikel 5 Absatz 2 [...] **Unterabsätze 1 und 2**, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9, **Artikel 10**, Artikel 11 Absätze 2 bis 4, [...] Artikel 13, Artikel 14 und Artikel 16 bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Aufhebung

Die in Anhang I Teil A aufgeführte Richtlinie 2011/98/EG wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Frist für die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht mit Wirkung vom *[Tag, der auf den in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt folgt]* aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 20

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1, Artikel 2 [...], Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a **bis e** [...] und h bis l [...], Artikel 3 Absätze 3 und 4, Artikel 4 Absätze **1, 3** [...] und **5** [...], Artikel 5 **Absatz** [...] 1, **Absatz 2 letzter Unterabsatz, Absatz 3 und Absatz 4**, Artikel 6, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8, [...] Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 [...] **und** Artikel 15 gelten ab dem [Tag nach dem in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt].

Artikel 21

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin

Teil A

**Aufgehobene Richtlinie
(gemäß Artikel 19)**

Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates (ABl. L 343 vom
23.12.2011, S. 1)

Teil B

**Fristen für die Umsetzung in nationales Recht
(gemäß Artikel 19)**

Richtlinie	Umsetzungsfrist
2011/98/EU	25. Dezember 2013

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2011/98/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 [...]	Artikel 2 [...]
Artikel 3 [...]	Artikel 3 [...]
Artikel 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2 [...]	Artikel 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2 [...]
Artikel 4 Absatz 1 Satz 3	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3	–
–	Artikel 4 Absatz 4 [...]
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 4 Absatz 5 [...]
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9 Buchstabe a
–	Artikel 9 Buchstabe b
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11 Absatz 1
–	Artikel 11 Absätze 2 bis 4
Artikel 12	Artikel 12
–	Artikel 13
–	Artikel 14
Artikel 13	Artikel 15
Artikel 14	Artikel 16 Buchstabe a

Richtlinie 2011/98/EU	Vorliegende Richtlinie
–	Artikel 16 Buchstaben b und c
Artikel 15	Artikel 17
Artikel 16	Artikel 18
–	Artikel 19
Artikel 17	Artikel 20
Artikel 18	Artikel 21
–	Anhang I
–	Anhang II